

GESCHÄFTSORDNUNG

DER MITTAGSTISCHE

DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 23. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Leistungsumfang	3
B	Angebot und Betrieb	4
§ 3	Qualitätssicherung und Personal	4
§ 4	Ernährung	4
§ 5	Aufsichtspflicht	4
§ 6	Anmeldung von zusätzlichen Besuchen	5
§ 7	Krankheit und Abwesenheiten	5
§ 8	Versicherung	5
C	Anmeldung und Abmeldung	6
§ 9	Anmeldung	6
§ 10	Abmeldung und Austritt	6
§ 11	Tarif	7
§ 12	Zahlungsweise	7
E	Schlussbestimmungen	7
§ 13	Beschwerdeinstanz	7
§ 14	Übergangsregelung	7
§ 15	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat von Muttenz, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) gestützt auf § 15 und § 18 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 8. Juni 2021 (FEB-Reglement, Nr. 15.250), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Führung der Mittagstische Breite, Feldreben und Margelacker (folgend Mittagstische genannt).

§ 2 Leistungsumfang

- ¹ Das Angebot umfasst eine kindgerechte Mittagsverpflegung mit pädagogischer Betreuung. Nach dem Essen haben die Kinder die Möglichkeit zu spielen, sich auszuruhen oder zu lesen.
- ² Die Mittagstische bieten Plätze für Kinder der Primarstufe Muttenz (ab erstem Kindergartenjahr bis und mit 6. Primarklasse) an.
- ³ Die Mittagstische werden an drei Orten durchgeführt:
 - a. Breite: im Jugend- und Kulturhaus FABRIK, Schulstrasse 11
 - b. Feldreben: im evangelisch-reformierten Kirchgemeindehaus Feldreben, Feldrebenweg 14
 - c. Margelacker: im Sportplatz Clubhaus, Sandgrubenweg 10
- ⁴ Die Mittagstische sind während den Schulwochen jeweils von 12.00 bis 13.30 Uhr geöffnet. Während den Schulferien und an offiziellen schulfreien Tagen bleiben die Mittagstische geschlossen.
- ⁵ Es werden maximal folgende Plätze an den nachfolgend genannten Wochentagen angeboten:
 - a. Breite: 25 Plätze (MO, DI; DO, FR)
 - b. Feldreben: 30 Plätze (MO, DI,) und 24 Plätze (DO, FR)
 - c. Margelacker: 60 Plätze (MO, DI, MI, DO, FR)
- ⁶ Voraussetzung für die Durchführung eines Mittagstischs ist die Teilnahme von mindestens sechs Kindern pro Tag und Standort.

B Angebot und Betrieb

§ 3 Qualitätssicherung und Personal

- ¹ Die pädagogische Arbeit ist in einem Konzept festgehalten, welches als Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder dient. Die Mittagstische werden vom Verein Sentiero und von der Evang.-ref. Kirchgemeinde Muttenz betrieben. Die Mittagstischbetreiber sind für die Erstellung und Einhaltung des Konzepts verantwortlich.
- ² Die Leitungen der Mittagstische werden von den Mittagstischbetreibern eingesetzt. Die operative Führung und das Qualitätsmanagement vor Ort obliegen den Leitungen der Mittagstische. Sie sind für die fachspezifisch und betriebswirtschaftlich korrekte Tätigkeit verantwortlich.
- ³ In den Leistungsvereinbarungen mit den Mittagstischbetreibern werden die kantonalen Empfehlungen gemäss "Leitfaden Mittagstisch BL" nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4 Ernährung

- ¹ Die Kinder erhalten eine vollwertige, kindgerechte Mahlzeit inklusive Getränk.
- ² Das Mitbringen eigener Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt. Es wird keine Kostenreduktion gewährt.
- ³ An den Mittagstischen stammt das Essen von einem Catering-Service oder wird vor Ort gekocht.
- ⁴ Die Mittagstische berücksichtigen Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten der Kinder und respektieren verschiedene Religionen und deren Prinzipien nach Möglichkeit.
Die Mittagstischleitung kann jederzeit ein Arztzeugnis zur Bestätigung einer Allergie oder Unverträglichkeit verlangen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- ¹ Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Mittagstische sowie die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder der Mittagstische liegt bei der Leitung des jeweiligen Mittagstischbetreibers.
- ² Die Verantwortung für den Schul- und Heimweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- ³ Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, muss die Mittagstischleitung vorgängig informiert werden.
- ⁴ Die Mittagstischleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte

sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

- ⁵ Die von den Mittagstischbetreibern im Rahmen der Leistungsvereinbarung ausgearbeiteten Regeln sind verbindlich.

§ 6 Anmeldung von zusätzlichen Besuchen

- ¹ Zusätzliche einmalige Besuche von Kindern können direkt bei der Mittagstischleitung gebucht werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Verrechnung erfolgt direkt von der Mittagstischleitung.
- ² Zusatzbesuche müssen mindestens 24 Stunden vorher gemeldet werden.
- ³ Für zusätzliche Besuche gilt der gleiche Tarif.

§ 7 Krankheit und Abwesenheiten

- ¹ Die rechtzeitige Meldung jeglicher Abwesenheiten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- ² Geplante Abwesenheiten durch Schullager, Projektwoche etc. sind der Mittagstischleitung zwei Wochen im Voraus zu melden.
- ³ Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit, Schulreise, Sporttage, Jokertage etc.) sind unverzüglich jedoch spätestens bis 8.00 Uhr des aktuellen Tages der Mittagstischleitung mitzuteilen.
- ⁴ Kann ein Kind den Mittagstisch während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochen wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, werden die Kosten der verpassten Mittagstische nach Vorlegen eines Arzzeugnisses ab der dritten Woche zurückerstattet. Die Verrechnung erfolgt in der Rechnung des Folgesemesters.
- ⁵ Falls ein Kind ohne Abmeldung nicht am Mittagstisch erscheint, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert.

§ 8 Versicherung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- ² Die Mittagstischbetreiber verfügen über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.
- ³ Die Mittagstischbetreiber haften nicht für verlorene und/oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände.

C Anmeldung und Abmeldung

§ 9 Anmeldung

- ¹ Die Anspruchsberechtigung für die Teilnahme an den Mittagstischen der Gemeinde Muttenz richtet sich nach § 15, Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Nr. 15.250).
- ² Die Anmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem vorgesehenen Anmeldeformular bei der Abteilung Bildung / Kultur / Freizeit, Kirchplatz 3, zu erfolgen.
- ³ Die Anmeldung gilt jeweils für ein Semester und verlängert sich stillschweigend, sofern keine fristgerechte Abmeldung für das Folgesemester bis spätestens 15. Juni oder 15. Dezember eingegangen ist
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Mittagstischplatz.
- ⁵ Neuanmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Erst mit der schriftlichen Rückbestätigung der Abteilung Bildung / Kultur / Freizeit ist der Mittagstischplatz gesichert.
- ⁶ Anmeldungen können, sofern an den gewünschten Tagen noch Plätze frei sind, jederzeit erfolgen und sind verbindlich gemäss Anmeldeformular.

§ 10 Abmeldung und Austritt

- ¹ Eine Abmeldung ist für das folgende Semester möglich und hat schriftlich bis spätestens 15. Juni bzw. 15. Dezember an die Abteilung Bildung / Kultur / Freizeit zu erfolgen. Bei Abmeldung und Austritt während des Schulsemesters werden die Semestergebühren nicht zurückerstattet.
- ² Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Wegzug, Veränderung der familiären Situation, etc.) besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Austritts mit anteilmässiger Rückerstattung der Semestergebühren.
- ³ Verhält sich ein Kind gegen die Regeln oder Anweisungen der Mittagstischleitung kann es nach einer schriftlichen Verwarnung an die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Mittagstischbetreiber vom Gemeinderat vom Mittagstischbesuch ausgeschlossen werden.

D Tarife / Finanzielles

§ 11 Tarif

- ¹ Pro Mittagstisch betragen die Vollkosten CHF 24.00 pro Kind und Mittagstisch.
- ² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind für Verpflegung und Betreuung beträgt pro Besuch des Mittagstischs CHF 13.00.

§ 12 Zahlungsweise

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- ² Das Schuljahr dauert 52 Kalenderwochen, davon 38 Schulwochen und 14 unterrichtsfreie Wochen. Als Kompensation für Schulreisen oder andere schulische Anlässe und Feiertage werden pro Semester nur 18 Schulwochen verrechnet.
- ³ Einzelne zusätzliche Mittagstischbesuche sind direkt bei der Mittagstischleitung in bar und gegen Quittung zu bezahlen.
- ⁴ Im Fall von überfälligen Zahlungen kann der Besuch des Kindes an den Mittagstischen verweigert und der Platz fristlos gekündigt werden.
- ⁵ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Bildung / Kultur / Freizeit.

E Schlussbestimmungen

§ 13 Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Abteilung Bildung / Kultur / Freizeit kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Übergangsregelung

Für Anmeldungen für den Mittagstischbesuch im 1. Semester Schuljahr 2021/22 (16. August 2021 bis 23. Januar 2022) gilt in begründeten Fällen aufgrund der neuen Regelung ein ausserordentliches Rücktrittsrecht bis zum 31. Juli 2021.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Mittagstische Breite, Feldreben und Margelacker der Gemeinde Muttenz vom 27. Februar 2019.

Muttenz, 23. Juni 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der GR-Sitzung vom 23. Juni 2021 mit GRB-Nr. 287, in Kraft ab 1. August 2021.